

Mustersatzung

für Ortsvereine im Zentralverband
Deutscher Kaninchenzüchter e.V.

Die Vereine haben Satzungen nach diesen vom ZDK e.V. und Landesverband erstellten Muster anzunehmen.

§ 1

Der Kaninchenzüchterverein — Kleintierzüchterverein — wurde im Jahre 1920 gegründet und hat seinen juristischen Sitz in Burghausen

Er führt die Bezeichnung B82/55 im Kreisverband der Kaninchenzüchter Bayern Mitglied im Landesverband

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayern im Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter e.V. (ZDK e.V.) und erkennt die vom Landesverband richtungsweisend erstellten Satzungen, Vorschriften und Anordnungen an.

§ 2

Der Verein soll in das Vereinsregister — nicht — eingetragen werden.

Der Verein wurde am 20.12.1920 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreisverband München Landesverband Bayern dem Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter e.V. die Förderung und Verbreitung der Kaninchenzucht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Die Aufgaben des Vereins im einzelnen sind folgende:

1. Zusammenschluß von Kaninchenzüchtern sowie Förderung der Kaninchenzucht, Vertretung der allgemeinen Ziele und Belange der Kaninchenzucht in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Körperschaften im Vereinsgebiet.
2. Beratung und Befahrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild und gegenseitige Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten der Kaninchenzucht.
3. Förderung des Ausstellungswesens sowie Veranstaltung und Beschickung von Kaninchenausstellungen, Förderung der Leistungszucht.

Veranstaltungen des Vereins sind nur in seinem unmittelbaren Vereinsgebiet zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Betroffenen, den Kreisverband und den Landesverband. Das Vereinsgebiet umfaßt den vom Landesverband anerkannten Wirkungsbereich und ist nicht dem Vereinsitz gleichzusetzen.

§ 5

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann jeder Kaninchenzüchter oder Freund der Kaninchenzucht erwerben.

Mit der Beitrittserklärung werden die Satzungen anerkannt. Die Mitgliederversammlung hat dem Erwerb der Mitgliedschaft zuzustimmen, lehnt sie die Aufnahme in den Verein ab, bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Durch den Beitritt des Vereins zum Kreisverband erfolgt gleichzeitig die Aufnahme im Landesverband nach den Bestimmungen

der Satzungen. Die Einzelmitglieder des Vereins werden auch dem Kreis- und Landesverband unmittelbar satzungsmäßig verpflichtet. Die Verbände haben Disziplinarbefugnisse gegenüber den Einzelmitgliedern des Vereins und sind berechtigt, diese ebenfalls auszuschließen bzw. Einschränkungen der Mitgliederrechte nach den gültigen Satzungen zu verhängen.

Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist zulässig.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein nach dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte; Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 7

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Kaninchenzucht oder des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Diese Ehrenmitgliedschaft gilt nur für den Verein.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Vorschriften dieser Satzung, die Bestimmungen und Anordnungen des ZDK e.V., des Landesverbands und des Kreisverbands sowie des Vereins gewissenhaft zu befolgen sowie den Beauftragten dieser Organisationen, insbesondere der Stallschaukommission, Zutritt zu den Stallanlagen und Einsichtnahme in die Zuchtunterlagen zu gewähren;
2. es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zucht gewissenhaft zu betreiben, ihre Stallanlagen in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und im besonderen bestrebt zu sein, ihre Tiere frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere auszumerzen;
3. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 9

Die Höhe des Eintrittsgelds, der Beiträge und evtl. Sonderbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsart beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei einem Rückstand mit den Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitgliedes. Seine Mitgliedschaft erlischt ohne vorherige Mahnung bei einem Rückstand seiner Verbindlichkeiten von mehr als einem Jahr.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

1. die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt;
2. trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als 1/4 Jahr im Rückstand ist.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 11

Bei Tod des Mitglieds kann die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft auf den Erben oder sonstigen Rechts- oder Zuchtnachfolger übertragen.

Die übernommenen Tiere gelten dabei als eigene Zucht.

§ 12

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder an ein Mitglied des engeren Vorstands. Er ist jederzeit möglich.

§ 13

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden:

1. wenn es gegen diese Satzung oder gegen Vorschriften oder Anordnungen und Beschlüsse des ZDK e. V., des Landesverbands, des Kreisverbands oder des Vereins, insbesondere auch gegen Bestimmungen über das Ausstellungswesen, verstoßen hat;
2. wenn es sich eines unehrenhaften oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Die Dauer eines Ausschlusses auf Zeit wird nicht auf die Gesamtmitgliedschaft angerechnet.

Der Verlust der Einzelmitgliedschaft in einem Verein berührt nicht die Mitgliedschaft in einem anderen Verein. Neben eines Ausschlusses auf Zeit oder dauernd, können auch Einschränkungen von Mitgliederrechten (Teilnahme an Ausstellungen und Veranstaltungen) erfolgen.

Ein betroffenes Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Anträge auf Ausschluß oder auf Verhängung von Maßnahmen können von jedem Mitglied, jedem Verein, jedem Kreisverband und von dem Landesverbands-Vorstand gestellt werden. Sie sind an den Verein zu richten.

Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Es ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Der Vorstand hat den mit Begründung zu versehenden Beschluß dem betroffenen Mitglied schriftlich — per Einschreiben — unverzüglich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung, der schriftlich begründete Einspruch an das Kreisverbands-Schiedsgericht, z. Hd. seines Vorsitzenden, zu richten. Zur Fristwahrung genügt auch der Eingang beim Kreisverbands-Vorsitzenden, wenn ein Kreisverbands-Schiedsgericht noch nicht besteht.

Über den Einspruch entscheidet — nach Maßgabe der Landesverbands-Schiedsgerichts-Ordnung — ein von der Vertreterver-

sammlung des Kreisverbands mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählendes Kreisverbands-Schiedsgericht.

Die Entscheidung des Kreisverbands-Schiedsgerichts, das zuvor den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren hat, ist den Parteien schriftlich mit Begründung — per Einschreiben — unverzüglich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Kreisverbands-Schiedsgerichts ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung, eine Berufung zulässig. Diese ist schriftlich einzulegen und auch zu begründen beim Landesverbands-Schiedsgericht, z.Hd. seines Vorsitzenden.

Das Landesverbands-Schiedsgericht entscheidet — nach Maßgabe der Schiedsgerichts-Ordnung — unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 14

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 15

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Zuchtwart.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Tätowiermeister, Zuchtbuchführer, Wollfachwart, Fellfachwart, Jugendgruppenleiter und Leiterin der Frauengruppe u. a. m. erweitert werden. Die Leiterin der Frauengruppe muß dem Verein als Vollmitglied angehören.

Die Vorstandsämter:

- a) Vorsitzender und Kassierer
 - b) Zuchtbuchführer und Tätowiermeister
- dürfen nicht in einer Hand liegen.

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende jederzeit bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

Vorstands- und Beauftragte-Ämter sind Ehrenämter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann Ersatz für Auslagen, Tagegelder usw. gewährt werden. Ein Amt im Verein setzt die Mitgliedschaft als Vollmitglied im Verein selbst voraus.

§ 18

Die Verwaltung des Vereins ist unter Befolgung der Richtlinien und Anordnungen des ZDK e.V. und des Landesverbands zu führen.

§ 19

In allen grundsätzlichen Angelegenheiten in der Geschäftsführung des Vereins ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.

§ 20

Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins sowie die Bearbeitung der Ortspresse. Er hat ferner die grundsätzlichen Anordnungen des Vorsitzenden sowie die Entschlüsse des Vorstands und die Mitgliederversammlungen niederzuschreiben und die Niederschriften fortlaufend zu sammeln. Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter. Der Schriftverkehr ist dem Vorsitzenden zur Kenntnis und Durchsicht vorzulegen. Veränderungen im Mitgliederstand sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§ 21

Für die Vermögensverwaltung des Vereins sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahrs alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen, vor allem auch für die ordnungsgemäße Einziehung von Beiträgen und evtl. Sonderbeiträgen zu sorgen.

Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege (Mitgliederlisten usw.) nachzuweisen. Belege sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Der Kassierer hat unverzüglich nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Der Kassierer kann dem Vorstand jederzeit über die Kassenvorgänge und säumige Zahler berichten.

Der Vorsitzende kann jederzeit überraschend eine Kassenprüfung vornehmen oder vornehmen lassen.

4. Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 22

Der Zuchtwart hat die Mitglieder in allen züchterischen und technischen Angelegenheiten der Kaninchenzucht zu beraten.

Er ist hierbei ggf. durch sachkundige Vorstandsmitglieder zu unterstützen.

§ 23

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins ist jährlich mindestens einmal durch zwei Mitglieder, als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Diese Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und können jedes Jahr neu gewählt werden.

§ 24

Vorstandssitzungen, deren Einberufungen an eine bestimmte Form nicht gebunden sind, werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt an seine Stelle das rangnächste Vorstandsmitglied.

§ 25

Die Mitgliederversammlungen dienen der Beratung und der gemeinsamen Aussprache in allen Vereins- und Zuchtangelegenheiten.

Mitgliederversammlungen sollen möglichst monatlich einmal abgehalten werden. Ihre Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Ihre Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch das rangnächste Vorstandsmitglied.

In den Mitgliederversammlungen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes über alle Fragen des Vereinslebens gesprochen, beraten und Beschluß gefaßt werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.

In Mitgliederversammlungen ist insbesondere zu beschließen über Neuaufnahmen, Ausschlußanträge, über Höhe von Beiträgen evtl. Sonderbeiträgen, ebenso über Art und Weise sonstiger Leistungen.

§ 26

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Einberufung ist an eine besondere Form nicht gebunden. Sie hat aber eine genaue Tagesordnung zu enthalten.

Für ihre Leitung gilt das gleiche wie für sonstige Mitgliederversammlungen.

Zu den sonstigen Mitgliederversammlungen soll möglichst auch mit Tagesordnung eingeladen werden.

Die Hauptversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lediglich der Beschluß über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, desgleichen der Beschluß über Satzungsänderungen.

Der Hauptversammlung obliegen,

1. die Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten sowie Berichten nach Kassenprüfungen,
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung ist allen Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher schriftlich zu übermitteln. Aus der Einladung muß ersichtlich sein, daß es sich um die beabsichtigte Auflösung handelt. Für einen Auflösungsbeschluß ist in geheimer Wahl eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wiederholung der Abstimmung bei Nichterreichen der 3/4-Mehrheit ist auf dieser Versammlung nicht zulässig.

Bei Auflösung des Kleintierzuchtvereins B82 fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) vom 5.3.93 angenommen.

Damit sind alle vorher aufgestellten und beschlossenen Satzungen und Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Werden die Satzungen des ZDK e.V. bzw. des LV geändert, so ist der Verein verpflichtet, seine Satzung anzugleichen. Die Satzung des Vereins darf den Satzungen des zuständigen Kreisverbands, des zuständigen Landesverbands nicht entgegenstehen, sondern nur im Rahmen der anderen verbindlichen Satzungen (Kreisverband, Landesverband, ZDK e.V.) ergänzt werden.

Mönchengladbach, 12. Januar 1991

Jakobs
Präsident

Posthoff
Vize-Präsident

Kuhn
Schatzmeister

Leicht
Schriftführer